Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Nettetal zur Regelung eines Glasverbotes anlässlich des Altweiberdonnerstages in Nettetal vom 25.11.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 14, 27, 30 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765), des § 5 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I, S. 3418, zuletzt geändert durch Artikel 10 Zweites Bürokratieabbaugesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I, S. 2246) und des § 35 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I SW. 2353) wird von der Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 24.11.2011 für das Gebiet der Stadt Nettetal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Durchgänge, Treppen und Rampen vor der Straßenfront von Häusern, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Vorordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten sowie Schulhöfe;
 - 2. Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehäuschen, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen;
 - 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Bevölkerungsschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst in der Gemarkung Lobberich, Flur 39 den Bereich des Doerkesplatzes mit folgenden Flurstücken 345 S, 369 S, 370 S, 512, 513, 522 und 523. Der beiliegende Plan kennzeichnet diesen Geltungsbereich mit den aufgeführten Flurstücken und ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Verbote gelten für den Altweiberdonnerstag ab 13:00 Uhr.

§ 4 Glasmitführ- und Glasbenutzungsverbot

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen sind auf den im Geltungsbereich von § 2 liegenden Verkehrsflächen, Anlagen und privaten Flächen untersagt.

§ 5 Glasverkaufsverbot

Für den in § 3 genannten Zeitraum ist der Ausschank von Getränken in Glasbehältnissen im Bereich von Außengastronomiebetrieben (insbesondere Biergärten, Straßencafes, Kiosken und ähnlichen Einrichtungen) untersagt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von dem unter § 4 angeordneten Glasmitführ- und Glasbenutzungsverbot sind Anwohner ausgenommen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.
- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot nach § 4 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7 Geldbußen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (2) Unter Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung mitgeführte Glasbehältnisse können eingezogen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wurde verkündet im Amtsblatt des Kreises Viersen am 15.12.2011, in Kraft getreten am 16.12.2011.

